

Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013

KR-Nr. 105/2011

4998

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 105/2011 betreffend
Energiegewinnung aus Gewässern**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 105/2011 betreffend Energiegewinnung aus Gewässern wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Juni 2011 folgendes von der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen am 21. März 2011 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Bewilligungsverfahren für die Nutzung von Wasser zur Wärmegewinnung mittels Wärmepumpen im Lichte der Förderung neuer erneuerbarer Energie zu überprüfen.

Bericht des Regierungsrates:

Die Wärme- und Kältenutzung aus Gewässern ermöglicht eine umweltschonende und nachhaltige Energiegewinnung. Diese CO₂-arme Energienutzung für Heizung und Kühlung gewinnt sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus Klimaschutzgründen durch den Ersatz von fossilen Energieträgern zunehmend an Bedeutung. Der Kanton fördert die lokale Gewinnung von Wärme und Kälte aus Gewässern und schätzte 2012 in seiner Studie betreffend «Energieerzeugung im Kanton Zürich», dass bis 2035 die genutzte Energie aus Oberflächengewässern und Grundwasser 400 Gigawattstunden (GWh) beträgt. Die thermische Nutzung der Gewässer birgt aber auch die Gefahr der Grund- und Trinkwasserverschmutzung. Zu grosse Temperaturveränderungen, Bauten und Leitungen können zudem die Lebensgemeinschaften im Wasser schädigen. Diese Gefahren gilt es durch verschiedene Massnahmen soweit zu vermindern, dass eine Gefährdung der Gewässer langfristig ausgeschlossen werden kann. Diesen Anliegen trägt der Kanton bei seiner Wärmenutzungsplanung und bei der Erteilung von Konzessionen (Sondernutzungsrechte) und Bewilligungen für Anlagen zur Wärme- und Kältegewinnung in gebührender Masse Rechnung. Damit eine wasserrechtliche Konzession und eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden können, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein und insbesondere die Auswirkungen in ökologischer, energetischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht sorgfältig abgeklärt werden. Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch. Der Kanton ist jedoch bestrebt, Sondernutzungsrechte derart zu verleihen, dass sie bestmöglich zum allgemeinen Wohl beitragen.

Für Kühl- und Heizzwecke kommen nur Gewässer infrage, die einen so grossen Abfluss aufweisen, dass sich die Wasserentnahmen auf den Durchfluss und die Temperatur kaum auswirken. Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung öffentlicher Gewässer dürfen nur erteilt werden, wenn sie weder öffentliche Interessen beeinträchtigen noch die Rechte anderer Wassernutzungsberechtigter schmälern. Bei mehreren Gesuchen hat jenes Projekt Vorrang, das die öffentlichen Interessen am besten wahrt. Dabei kommt dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser Vorrang zu. Zwischen einer herkömmlichen Nutzung (z. B. Trink-, Bewässerungs- oder Brauchwasserentnahme) und einer Wärme- oder Kältenutzung sind keine Güterabwägungen vorzunehmen, da sich diese Nutzungsarten nicht gegenseitig ausschliessen. Bei einer Gewässernutzung für Kühl- und Heizzwecke wird das Wasser wieder ins Gewässer zurückgeführt. Dies hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewilligungsfähigkeit von Gesuchen für Wasserentnahmen.

Konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer sind gemäss Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (GebV WWG, LS 724.21) gebührenpflichtig. Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach Massgabe der eingeräumten Sondervorteile, namentlich des wirtschaftlichen Nutzens, der Art und Dauer der Konzession oder der Bewilligung, der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile, des Verwendungszwecks, der Menge des beanspruchten Wassers sowie – bei der Inanspruchnahme der Gewässer – des Wertes angrenzender Grundstücke. Die Gebühren für Wärme- und Kälteanlagen setzen sich aus einmaligen Verleihungs- und jährlichen Nutzungsgebühren sowie einmaligen Gebühren beim Bau der Anlage zusammen.

Bei einem Konzessionsverfahren sind neben der Wassernutzungsplanung alle öffentlichen Interessen abzuwägen. Diese reichen über den Gewässerschutz, die Fischerei, den Naturschutz, die Energie, die Archäologie, den Grundwasserschutz, die Trinkwassergewinnung bis zur Seismik (Nutzung Tiefengrundwasser). Weiter wird das Konzessionsverfahren stark beeinflusst von der Grösse und dem Standort der Wärme- und Kälteanlagen. Da die Anlagen meistens in dicht besiedelten (See-)Ufergebieten liegen, müssen sehr viel mehr Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, als z. B. bei einer Entnahme für landwirtschaftliche Bewässerungen. Oft sind Strassen, öffentliche Plätze, Ufermauern, archäologische Zonen, private Grundstücke, Altlasten, Bahntrassees usw. betroffen. Es sind daher weniger die wasserwirtschaftlichen Anforderungen, die einen grossen Planungsaufwand verursachen, als vielmehr die anspruchsvollen Rahmenbedingungen. Eine Standardisierung ist aus diesen Gründen nicht möglich. Mit den Planungshilfen der Baudirektion «Wärme- Kältenutzung aus Flüssen und Seen» und «Energienutzung aus Untergrund und Grundwasser» sowie dem Wärmenutzungsatlas werden die Gesuchstellenden bereits heute auf die verschiedenen Voraussetzungen hingewiesen, die bei einer Gesuchseingabe erfüllt sein müssen. Die Planungshilfen und der Wärmenutzungsatlas sind für die Öffentlichkeit über das Internet einsehbar. Weitere Planungshilfen werden zurzeit nicht erstellt.

Untersuchungen zur Kostendeckung haben 2006 gezeigt, dass die gesamten Einnahmen des Staates für die Nutzung der Gewässer die Aufwendungen im Bereich der Wassernutzung und des Gewässerschutzes bei Weitem nicht decken. Grundsätzlich ist die Wärmenutzung der ober- und unterirdischen Gewässer aus energiepolitischer Sicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erwünscht. Entsprechende Konzessionen sind jedoch begehrt und können nur begrenzt erteilt werden. Das Mass dieser eingeräumten Sondervorteile ist bei der Bemessung von Nutzungsgebühren zu berücksichtigen. Da selbst für die öffentliche Trinkwassergewinnung Gebühren erhoben werden,

ist es nicht gerechtfertigt, bei den Sonderrechten der Wärme- und Kältenutzung auf Gebühren zu verzichten.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 105/2011 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi